

Wie melden Sie als Betreiber Ihre elektronischen Kassen- und Aufzeichnungssysteme an das Finanzamt?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nach langer Wartezeit hat die Finanzverwaltung die offizielle Schnittstelle zur Meldung elektronischer Kassen- und Aufzeichnungssysteme (eAS) zum 01.01.2025 freigegeben. Als Betreiber müssen Sie Ihre neu in Betrieb genommenen und Ihre außer Betrieb gesetzten eAS nun innerhalb eines Monats an das Finanzamt melden. Bei der erstmaligen Mitteilung gilt eine Übergangsfrist: Für Systeme, die Sie vor dem 01.07.2025 angeschafft haben, haben Sie bis zum 31.07.2025 Zeit.

Insbesondere um späteren Ärger mit dem Betriebsprüfer zu vermeiden, sollten Sie Ihre neuen Pflichten gut kennen und sorgfältig umsetzen. So müssen Sie beispielsweise wissen, dass Sie nicht nur gekaufte, sondern auch gemietete oder geleaste eAS melden und dass Sie bei jeder Mitteilung alle Systeme einer Betriebsstätte übermitteln müssen. Neben elektronischen Kassensystemen sind auch EC-Terminals mit aktiver Online-Kassensoftware im Hintergrund und andere Systeme mit integriertem Kassenmodul meldepflichtig.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** finden Sie heraus, welche Ihrer eAS Sie melden müssen, welche Daten Sie dazu zusammentragen sollten und wie Sie die Meldung über ELSTER angehen. Bei Detailfragen kontaktieren Sie uns gern!

Mit freundlichen Grüßen

Wie melden Sie als Betreiber Ihre elektronischen Kassen- und Aufzeichnungssysteme an das Finanzamt?

Bei Nichtbeachtung der Meldepflicht drohen Zwangsgelder und Hinzuschätzungen!

Betreiben Sie elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS)?

- Elektronische Kassensysteme
- EC-Terminals mit aktiver Online-Kassensoftware im Hintergrund
- Warenwirtschafts-, ERP- oder Faktura-Systeme mit aktivem Kassenmodul
- Praxissoftware der Heilberufe mit integrierter Kasse
- Wegstreckenzähler oder Taxameter

Hinweis: Es sind sämtliche Systeme betroffen, die über ein aktives Kassenmodul bzw. Kassenbuch verfügen. Ausschlaggebend ist nicht die tatsächliche, sondern die mögliche Nutzung!

Ja



Sie müssen die eAS - auch gemietete oder geleaste - beim Finanzamt an- bzw. abmelden.

- Vor dem 01.07.2025 angeschaffte eAS: bis zum 31.07.2025
- Ab dem 01.07.2025 angeschaffte eAS: innerhalb eines Monats nach Anschaffung
- Ab dem 01.07.2025 abgeschaffte eAS: innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme

Hinweis: Bei jeder Mitteilung müssen Sie nicht nur das an- oder abgemeldete eAS, sondern alle Systeme einer Betriebsstätte in einer einheitlichen Mitteilung übermitteln!

Die notwendigen Daten können Sie auf folgenden Wegen an die Finanzbehörde übermitteln:

- Durch Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme“ auf www.elster.de
- Durch Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in „Mein ELSTER“
- Mittels Datenübertragung aus einer Software per ERIC-Schnittstelle

Tipp: Erkundigen Sie sich bei Ihrem Kassenanbieter nach Erleichterungen bzw. alternativen Möglichkeiten und nutzen Sie Automatisierungspotenzial!



Folgende Daten sollten Sie vorbereitend zusammengestragen:

- Stammdaten (Firmierung, Steuernummer)
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Art, Modell, Hersteller und Seriennummer der verwendeten eAS
- Anzahl der verwendeten eAS
- Anschaffungsdatum der eAS
- Datum der Außerbetriebnahme der eAS

Meldung über ELSTER:

Soweit noch nicht vorhanden, richten Sie ein Benutzerkonto im ELSTER-Portal mit ELSTER-Zertifikat ein. Beachten Sie bitte, dass die erstmalige Registrierung bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen kann!

Nach dem Login im Portal wählen Sie im Menü „Formulare & Leistungen“ den Bereich „Alle Formulare“ und dort den Punkt „Anträge und Mitteilungen“. Unter „sonstige Formulare“ finden Sie die „Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme“.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Wenn Sie detailliertere Informationen zu oder weitere Unterstützung bei der Meldung Ihrer eAS benötigen, kontaktieren Sie uns gerne!